

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

116 (19.5.1869)



Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbucheinträgen.

3.v.502. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg. Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen...

Table with 4 columns: Datum, Seite, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Lists various creditors and debtors with their respective details and amounts.

3.v.681. Nr. 5448. Donaueschingen. Die Gant des Karl Häbler hier btr. Desfalls u. h. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der Tagfahrt vom 27. v. M. ihre Forderungen anzumelden unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen...

3.v.667. Nr. 3467. Weersburg. Die Gant des Josef Anton Graf von Bernattingen betreffend. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen...

3.v.617. Nr. 13,332. Heidelberg. Die Gant gegen die Handlung G. & M. Scheib hier betreffend. Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen...

3.v.649. Nr. 4593. Säckingen. Die Wittve des Gastwirths Peter Fromberg von Högshill, Theresia, geb. Gottstein, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Etwaige Einsprüche dagegen sind binnen 2 Monaten daber zu begründen...

3.v.466. Nr. 2678. Achern. Die Wittve des Franz Anton Eisele von Ottenhöfen, Barbara, geb. Siefertmann, hat um Einweisung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Wenn nicht binnen 2 Monaten Einsprüche dagegen erfolgt, wird dieser Bitte stattgegeben werden...

3.v.284. Nr. 10,329. Karlsruhe. Der Großhändler hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der Wittve des Mechanikers Johann Zeilbe, Katharina, geborne Wäzeli, daber, welche im Oktober v. J. ohne letztwillige Verfügung und ohne erbfähige Verwandte farb, gebeten. Etwaige Einsprüche dagegen sind binnen 6 Wochen daber zu erheben, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben würde...

3.v.682. Gieglingen. Konrad, Bonaventur und Ignaz Josef Mayer von Steißlingen sind zum Nachlasse ihrer Schwester Kaveria Mayer von da berufen. Da ihr derzeitiger Aufenthalt unbekannt, werden sie aufgefordert, sich zu den Theilungsverhandlungen und Erbchaft binnen drei Monaten um so eher zu melden, als sonst der Nachlass zu vertheilt würde, wie wenn sie zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären...

3.v.364. U. S. Nr. 255. Feudenheim. Samuel und Philipp Jakob Baß von Feudenheim, welche vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert und deren Aufenthalt längst unbekannt, sind zur Erbchaft ihrer Mutter, der verstorbenen Dohsenwirth Philipp Jakob Baß'schen Wittve, Elisabetha, geb. Baß, von hier, gelehlich mitberufen. Dieselben werden zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen dieser ihrer Mutter mit Frist von 3 Monaten, von heute an, unter dem Bedeuten anruch hierher vorgeladen, daß bei ihrer Nichtanmeldung der Nachlass lediglich denen werde zugetheilt werden, welchen solcher zugetheilt, wenn sie zur Zeit der Erbchaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wären...

3.v.675. Gaggenau. Gregor Fütterer und Christian Fütterer, ledig, von Rothensfels, Ersterer im Jahr 1852 als Tagelöhner nach Nordamerika (ohne Eiscatlerlaubnis) gewandert, Letzterer als Wagner vor etwa 10 Jahren auf Reisen gegangen, angeblich nach Oesterreich, werden, da ihr Aufenthalt nicht bekannt ist, zur Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen auf Verlangen ihres Vaters Vinzenz Fütterer, Tagelöhner von Rothensfels, mit Frist von drei Monaten, von heute an, unter dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbchaft denen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Geladenen, zur Zeit der Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären...

3.v.674. Eppingen. Am Nachlasse des am 21. Februar dieses Jahres verstorbenen verwitweten hiesigen Bürgers und Landwirths Georg Jakob Wittmer sind dessen folgende Kinder miterbberchtigt: 1) Jakob, geboren 30. Mai 1826, 2) Heinrich, geboren 17. Juni 1837. Da der Aufenthalt dieser Erben unbekannt ist, so werden dieselben und beziehungsweise ihre Nachkommen zu fraglichen Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten hierher vorgeladen, daß, wenn sie binnen drei Monaten nicht erscheinen, die Erbchaft denen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, beim Erbansfall gar nicht mehr am Leben gewesen wären...

3.v.713. Koenigsen. Anton May, Landwirth von Kappel am Rhein, und seine ledige, volljährige Tochter Josefine May von da, deren Vetter Aufenthaltort unbekannt ist, sind am Nachlass ihrer am 23. März d. J. verstorbenen Schwester beziehungsweise Tante - der Georg Mayer Ehefrau, Maria Anna, geb. May von Dershausen - erbberechtigt. Dieselben werden anruch mit Frist von drei Monaten aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihrer Erbtheilniffe bei Unterzogenem anzumelden, ansonst die Erbchaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten...

3.v.671. Koenigsen. Rosina, geborne Fütterer, Ehefrau des Kreiswirths Josef Bürgel von Eischbach, ist zum Nachlasse ihrer am 21. März 1869 verstorbenen Mutter, der ledigen Maria Anna Fütterer von Eischbach, laut öffentlichem letztem Willen als Universalerin berufen. Da jedoch ihr derzeitiger Aufenthaltort unbekannt ist, so wird dieselbe anruch mit Frist von drei Monaten zu den Theilungsverhandlungen und zur Empfangnahme der ihr angefallenen Erbchaft mit dem Auftrage vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Erbchaft sonst lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte...

3.v.450. Schiltach. Jakob, Stefan, Johann Nepomuk, Eduard, Maria Anna, Theresie und Josefa Müller von Schentzell sind zur Erbchaft ihres Vaters, des in Bezugs verstorbenen Lehrers Konrad Müller von Schentzell, berufen. Da deren Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so werden dieselben oder deren eheliche Nachkommen aufgefordert, ihre Erbansprüche innerhalb drei Monaten daber geltend zu machen, widrigenfalls die Erbchaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären...

3.v.710. Nr. 4083. Baden. Unter D. J. 20 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen: Die Firma „Daniel und Wenzinger in Baden“. Die Gesellschafter sind der ledige Kaufmann Carl Daniel von Krennau und Friedrich Wenzinger von hier, von welchen Jeder die am 1. Mai d. J. begonnene offene Handelsgesellschaft vertritt. Friedrich Wenzinger ist verehelicht mit Anna Maria, geb. Vertsch von hier, und wirt nach Ehevertrag derselben vom 22. Januar 1856 jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft ein, wogegen alles übrige, liegende und fahrende, aktive und passive, jegige und zukünftige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird...

3.v.761. Nr. 5779. Lahr. Katharina Schneider von Wittenweier ist wegen Entwendung eines Halsnachs zum Nachtheil der Christine Funkenholz von Hengenheim, und damit wegen Rückfalls in den 3. Diebstahl und zugleich des 4. Rückfalls in ein gleichartiges Verbrechen angeklagt. Dieselbe hat sich der Unternehmung durch die Nichtentzogen; sie wird daher hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen daber zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntniß gefällt werden würde. Indem wir ferner das Signalment derselben beifügen, bitten wir zugleich um Fahndung auf dieselbe um von deren Einfrierung. Signalment: Größe, 5 Fuß; Haare, schwarz; Alter, 32 Jahre. Kleidung: weißes Perostleid. Lahr, den 15. Mai 1869. Großh. bad. Amtsgericht. v. B. e. h.

3.v.749. J. Nr. 1677. Mosbach. Die nachgenannten, dem hiesigen Bezirk angehörenden Referenten, nämlich: 1) Georg August Bauer von Hochhausen, Amts Mosbach; 2) Johann Friedrich Steigle von Hochhausen, Amts Mosbach; 3) Anton Schärer von Redards, Amts Mosbach; 4) Korncelius Weil von Obrißheim, Amts Mosbach; 5) Jakob Julius Johann Schöndt von Aebach, Amts Mosbach; 6) Karl Mayer von Redarburken, Amts Mosbach;

7) Franz Karl Pfaff von Robern, Amts Mosbach; 8) Gottfried Kunz von Meringingen, Amts Aelsheim; 9) Ludwig Wilhelm Weichert von Großscholzhelm, Amts Aelsheim; 10) Friedrich Ludwig Grün von Borthal, Amts Wertheim; 11) Alois Schäßler von Steinbach, Amts Wertheim; 12) Friedrich Oberst von Altspan, Amts Tauberbischofsheim; 13) Josef Metz von Königshofen, Amts Tauberbischofsheim; 14) Alois Bischof von Königshofen, Amts Tauberbischofsheim; 15) Konstantin Gabriel Boutheiler von Marbach, Amts Tauberbischofsheim; 16) Eitus Hellmuth von Tauberbischofsheim; 17) Abraham Strauß von Giffingheim, Amts Tauberbischofsheim; 18) Peter Josef Rappes von Altheim, Amts Ballbrunn; 19) Friedrich Robert Theodor Thiery von Ballbrunn; 20) Franz Josef Eckert von Ballbrunn, und 21) Wilhelm Weine von Buchen, deren Aufenthaltort bis jetzt nicht zu ermitteln war, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen um so sicherer dieselbe zur Kontrolle zu melden, als sonst im Falle der Unterlassung sie wegen des Verbrechens der Desertion weiter gerichtlich verfolgt werden würden...

3.v.716. Nr. 1101. Karlsruhe. In Anflage sachen gegen Johann Schöffler, Landwirth von Untergrombach, wegen Körperverletzung wird auf die gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Johann Schöffler von Untergrombach sei der bei Raufhänden verübten Körperverletzung des Urban Böller von da für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer durch vier Tage Hungerkost geführten Kreisgefängnisstrafe von zwei Monaten, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen; auch sei derselbe schuldig, dem Urban Böller den Betrag von 36 fl. 8 kr. binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung zu bezahlen; wegen der weiteren Entschädigungsforderung sei Urban Böller an den bürgerlichen Richter zu verweisen. B. R. W. Vorstehendes Urtheil wird dem schlichtigen Johann Schöffler am 11. Mai 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. Wielandt.

3.v.714. Nr. 4892. Billingen. Gegen Kaspar Bießing und Benedict Zuffschwert von Billingen wegen Körperverletzung. I. Wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Kaspar Bießing und Benedict Zuffschwert von hier seien der vorstehenden, im Akt verübten Körperverletzung für schuldig zu erklären, und deshalb Ersterer in eine Amtsgefängnisstrafe von vierzehn Tagen, Letzterer in eine solche von drei Wochen zu verurtheilen; an den Kosten des Strafprozesses hat Benedict Zuffschwert 2/3, Kaspar Bießing dagegen 1/3, jedoch sammtverbindlich für das Ganze, und jeder die Kosten seiner Strafverurteilung zu tragen. B. R. W. II. Dies Urtheil wird dem schlichtigen Angeklagten Benedict Zuffschwert hiermit eröffnet. Billingen, den 7. Mai 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Eiser.

3.v.747. Nr. 1185. Freiburg. Durch dieses Urtheil vom heutigen wurde zu Recht erkannt: Andreas Fuchs von Dietenbach sei der Falschung einer Preisausurkunde aus Grommich zum Nachtheil des Anton Gantler von Furtwangen, im Betrag von unter 25 fl., in hiesiger Sache eines Rückfalls in ein gleichartiges Verbrechen schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Amtsgefängnisstrafe von acht Wochen, zu einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, welche im Falle der Unbeibringung in eine weitere Amtsgefängnisstrafe von sieben Tagen vermindert wird, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. Dieses Urtheil wird dem schlichtigen Angeklagten Fuchs hiermit eröffnet. Freiburg, den 5. Mai 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. Brummer.

3.v.725. Nr. 1186. Freiburg. Durch dieses Urtheil vom heutigen wurde zu Recht erkannt: Christian Popppe von Gumbelringen sei der Entwendung einer Taschenuhr nebst Kette und Schlüssel, im Werth von 9 fl., und hiesiger Sache eines Rückfalls in den dritten gemeinen Diebstahl schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Verurtheilung zu sechs Monaten in Einzelhaft, geföhrt durch sechs Tage Hungerkost, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsvollzugs zu verurtheilen. Auch sei derselbe nach erkannter Strafe auf die Dauer eines Jahres unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Dies wird dem schlichtigen Angeklagten Popppe hiermit eröffnet. Freiburg, den 5. Mai 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. Brummer.

3.v.579. Adolfszell. (Gefährliche). Die 1. Gefährliche mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl. ist wieder zu besetzen. Die Herren Bewerber darum wollen sich inner halb 10 Tagen melden. Adolfszell, den 13. Mai 1869. Großh. Comandverwaltung. Trau.